

Kreistag
Sitzung am 21.09.2009



Drucksache Nr. 096/2009 öffentlich

Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistages

Anlagen: keine
Gäste: keine

Sachverhalt:

Der Landrat ist Kraft Gesetzes (§ 20 Abs. 1 LkrO) Vorsitzender des Kreistags. Die Mitglieder des Kreistags wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, die den Landrat als Vorsitzenden des Kreistages im Verhinderungsfalle vertreten. In der vergangenen Legislaturperiode wurden drei stellvertretende Vorsitzende gewählt. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt der Kreistag.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es ist zweckmäßig, mehrere Stellvertreter des Landrats im Vorsitz des Kreistags zu bestimmen; die Festlegung der Reihenfolge ist gesetzlich vorgeschrieben. Von der CDU-Fraktion wurde Herr Georg Lettner, von der Fraktion der Freien Wähler Herr Dr. Wolfgang Berweck vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Es werden folgende Stellvertreter/innen des Landrats im Vorsitz des Kreistags in nachstehender Reihenfolge gewählt:

1. n. n.
2. n. n.
3. n. n.